



STADTGEMEINDE FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1

www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

Zahl: 031/2024-2025

Friesach, am 29.04.2025

Auskünfte: BAL Leitner

E-Mail: helga.leitner@ktn.gde.at

Tel. Nr.: 04268/2213-15

Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes
gemäß § 34 in Verbindung mit
§§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021
- K-ROG 2021, LGBL. Nr. 59/2021 idgF. LGBL. Nr. 17/2025

KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde Friesach beabsichtigt, über nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplanes zu beraten.

Gemäß § 38 Abs. 1 und 4 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021- K-ROG 2021, LGBL. Nr. 59/2021 idgF., ist jedermann berechtigt, innerhalb der vierwöchigen Kundmachungsfrist, d.s. vom **29.04.2025 bis 27.05.2025**, schriftliche Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen.

Diese müssen entsprechend begründet und durch einen Lageplan ergänzt werden und sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsänderungen in Erwägung zu ziehen. Der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderungen liegt während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt Friesach (Bauabteilung) zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.friesach.at abrufbar.

KG. Zeltschach:

03/2024 Teilflächen aus den Grundstücken Nr. **623/1** und **611/2** im Gesamtausmaß von rund **1.540 m²**, bisher festgelegt als Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ sollen gemäß § 27 Abs. 2 des geltenden Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021- K-ROG 2021 idgF. in „Grünland – **Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes**“ umgewidmet werden.

04/2024 Teilflächen aus den Grundstücken Nr. **610** und **623/1** im Gesamtausmaß von rund **200 m²**, bisher festgelegt als Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ sollen gemäß § 36 des geltenden Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021- K-ROG 2021 idgF. in „Grünland – **Für die Land-Forstwirtschaft bestimmte Fläche**“ rückgewidmet werden.

Die Stadtgemeinde Friesach ersucht alle nachstehend angeführten Dienststellen, sich mit der Umwidmung zu befassen und die Stellungnahmen innerhalb der Kundmachungsfrist abzugeben.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

1 Erläuterung

Angeschlagen am: 29.04.2025

Abgenommen am: 27.05.2025

Erläuterungen zur Kundmachung vom 29.04.2025:

03/2024 Beim beantragten Umwidmungsfall handelt es sich um eine Hofstellenerweiterung, wobei die Errichtung eines Auszugshauses sowie eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes dringend notwendig ist. Die geplanten Maßnahmen für diesen Nebenerwerbsbetrieb sind spezifisch und für den Fortbestand eines Bergbauernbetriebes erforderlich. Die Erschließungsfragen sind geklärt.

04/2024 Dies steht mit dem oa. UW-Antrag im Zusammenhang, wobei als Gegenzug ein Teil der gewidmeten Hofstelle als Grünland-LN zurückgewidmet werden soll.



